

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. st.
<p>Rosent, Halb- oder Nachbier, Tempel ist accisfrei. Halbbier vom Doppelbier wird wie einfaches Bier angesehen.</p>		
<p>A.) Vom Branntweimbrennen.</p>		
<p>Branntwein, . Von dem zum Brennen des Branntweins geschroteten Getreide, es mag solches vom Brenner selbst erbaut, oder erkaufte worden seyn, ist die Schrot- accise nach den bei dem Worte: Getreide, an- gegebenen Sätzen zu entrichten.</p>		
<p>B.) Vom Eingange.</p>		
<p>a.) aus Dörfern außer der Viertelweite . . .</p>	<p>vom Centner . . . 1 6 — von der Kanne . . . — — 9</p>	
<p>b.) aus accisbaren Städten, oder aus Dörfern hin- nen der Viertelweite, wenn die Entrichtung der Schrotaccise nachgewiesen wird, als Nachschuß .</p>	<p>vom Centner . . . — 10 3 von der Kanne . . . — — 3</p>	
<p>c.) aus Dörfern, Erdbienen und dergl., überhaupt nicht aus Schrot gefertigten Branntwein, ohne Unter- schied des Orts, woher er eingeht, . . .</p>	<p>vom Centner . . . — 18 —</p>	
<p>C.) Vom Handel und Ausschank.</p>		
<p>a.) Der Branntweimbrenner und Großhändler hat bei dem Verkaufte des selbst gebrannten, oder aus- wärts erkaufte und vergebene Branntweins, von dem Verkaufte im Großen eine Accisabgabe nicht zu entrichten.</p>		
<p>b.) Vom Ausschank im Kleinen, mit Inbegriff des Destillirens und Abziehens,</p>	<p>vom Centner . . . — 10 3 von der Kanne . . . — — 3</p>	
<p>Die Accise muß jedoch sofort beim Einlegen des Branntweins und vor dessen Ausschank entrichtet, oder dafür von dem Ausschanken ein verhält- nißmäßiges Fixum übernommen werden.</p>		